

# Satzung

## Inhalt

|                                                                                    |    |
|------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr .....                                           | 2  |
| § 2 - Zweck des Vereins und Mittel .....                                           | 2  |
| § 3 - Aufgaben .....                                                               | 3  |
| § 4 - Mitgliedschaft .....                                                         | 3  |
| § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft .....                                          | 4  |
| § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder .....                                    | 4  |
| § 7 - Mitgliedsbeitrag .....                                                       | 5  |
| § 8 - Organe des Vereins .....                                                     | 5  |
| § 9 - Der Vorstand .....                                                           | 5  |
| § 10 - Der erweiterte Vorstand .....                                               | 6  |
| § 11 - Bestellung des Vorstands .....                                              | 7  |
| § 12 - Beratung und Beschlussfassung des Vorstands und erweiterten Vorstandes .... | 7  |
| § 13 - Kassenführung .....                                                         | 8  |
| § 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung .....                                    | 9  |
| § 15 - Einberufung der Mitgliederversammlung .....                                 | 9  |
| § 16 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....                            | 10 |
| § 17 - Verfahren bei Streitigkeiten .....                                          | 12 |
| § 18 - Auflösung .....                                                             | 12 |
| § 19 - Datenschutzklausel .....                                                    | 12 |
| § 20 - Inkrafttreten .....                                                         | 13 |

## § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Helfer vor Ort Oedheim e.V.“
- (2) Er ist ein selbständiger und rechtsfähiger Verein.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 74229 Oedheim und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 726894 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck des Vereins und Mittel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Unterstützung der „Helfer vor Ort Oedheim“ (kurz HvO). Der HvO dient, fördert und unterstützt das öffentliche Gesundheitswesen, insbesondere den medizinischen Rettungsdienst durch Überbrückung des therapiefreien Intervalls bei medizinischen Notfällen und das Leisten von professioneller Erster Hilfe. Der Zweck soll verwirklicht werden durch die Gewinnung von Mitgliedern, Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch finanzielle Unterstützung des HvO zum Unterhalt von laufenden Kosten sowie der Finanzierung notwendiger Materialien und Gerätschaften, die der ideellen, nichtwirtschaftlichen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Die Helfer vor Ort Oedheim sind eine eigenständige Abteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Oedheim.
- (3) Die Gemeinde Oedheim ist der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Oedheim.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel unterliegen grundsätzlich der Zweckbindung und dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke für die Helfer vor Ort Gruppe eingesetzt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Sie haben auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (8) Der Verein wirbt für sich und seine Aufgaben in der Bevölkerung. Neben den Mitgliedsbeiträgen sammelt er für die Erfüllung seiner Aufgaben Spenden aller Art.

- (9) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (10) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 - Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a) Verwaltung der Spendengelder
- b) Ausführung von Spendenveranstaltungen
- c) Bereitstellung der Spendengelder für die „Helfer vor Ort“ Einheit

### § 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b) Kinder und Jugendliche (von 0-17 Jahren)
  - c) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
  - d) Juristische Personen
  - e) Nicht eingetragene Vereine
  - f) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.
- (5) Der Beitritt eines neuen Mitglieds erfolgt durch die Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag kann durch den Vorstand auch abgelehnt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung, ist dem Antragsteller aber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.  
Ernennungen zum Ehrenmitglied erfolgen durch mehrheitlichen Beschluss des erweiterten Vorstands.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Gebühren teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der

Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

- (10) Der Aufnahmeantrag von beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist generell vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Er verpflichtet sich damit zur Zahlung der Beiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Für den Minderjährigen verpflichtet er sich zur Zahlung und zwar bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Minderjährige volljährig wird.

## § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) sofort, im Falle des Todes einer natürlichen Person,
  - b) bei einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten,
  - c) durch Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Mitglieder das Ansehen des Vereins schädigen oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Beschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen. Ab Zustellung des Beschlusses ruht die Mitgliedschaft bis auf weiteres. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied durch schriftlichen Antrag innerhalb von zwei Wochen ein Berufungsrecht zu. Wird kein Berufungsantrag gestellt, endet die Mitgliedschaft nach der genannten Frist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (3) Mitglieder, die Ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommen, gelten als ausgetreten und werden von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr Stimmrecht und können ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rederecht in den Mitgliederversammlungen zu.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

## § 7 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird über eine Beitragsordnung geregelt.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

## § 9 - Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Vorstand Finanzen.
- (2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- (3) Im Außenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder gemäß (1) einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis gilt:
  - a) Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Vorstand Finanzen dürfen von Ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.
  - b) Größere Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstands.
  - c) Der Vorstandsvorsitzende lädt ein und leitet die Versammlungen bzw. Sitzungen der Organe des Vereins. Im Verhinderungsfall ist analog § 9 Abs. 4 a) zu verfahren.

## § 10 - Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - c) dem Vorstand Finanzen
  - d) dem Schriftführer
  - e) mindestens zwei Beisitzern, maximal aus 4 Beisitzern
  - f) dem Leiter der HvO-Abteilung bzw. dem ärztlichen Leiter welcher als Beisitzer fungiert
- (2) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.  
Die männlichen Formen für die Amts- und Rollenbezeichnungen werden in dieser Satzung nur aus Gründen der Einfachheit verwendet.
- (3) Für die Wahl des Schriftführers und der Beisitzer gelten die gleichen Regeln wie zur Wahl des Vorstandes.
- (4) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- (5) Der erweiterte Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht in andere satzungsgemäße Zuständigkeiten fallen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.  
Auslagen werden erstattet.
- (7) Die erweiterte Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die in einer Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden muss. Bis die Mitgliederversammlung einer neuen Geschäftsordnung zustimmt, bleibt die vorherige in Kraft. Der Vorstand kann sich einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (8) Dem erweiterten Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.  
Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Festlegung von Strategien und Arbeitsschwerpunkten der Vereinsarbeit.
  - b) Förderung der Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen, die dem Vereinszweck nach § 2 dienlich erscheinen.
  - c) Erstellung eines Haushaltsplanes.
  - d) Genehmigung größerer Rechtsgeschäfte nach § 9 Abs. 4.
  - e) Grundzüge der Öffentlichkeitsarbeit.
  - f) Bericht an die Mitgliederversammlung.
  - g) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - h) Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 2.

## § 11- Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist der Kandidat, der in der Mitgliederversammlung die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus der erweiterten Vorstandschaft aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit in den Vorstand zu wählen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat eine ordentliche Amtsübergabe an den Nachfolger zu erfolgen.

## § 12 - Beratung und Beschlussfassung des Vorstands und erweiterten Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur jeweiligen Sitzung schriftlich mit einer Frist von einer Woche eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der jeweiligen Beschlussfassung mitwirkt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat genau eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (3) In dringenden Fällen bzw. im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein.  
Die E-Mail-Vorlage gilt als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten

Vorstandes der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

- (4) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (6) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte nach Beendigung seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen erweiterten Vorstandes weiter.
- (7) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.  
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.  
Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

### § 13 - Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Vorstand Finanzen hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Der Vorstand Finanzen erhält die Bankvollmacht.
- (3) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanweisungen des 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
- (4) Der Vorstand Finanzen ist berechtigt, eigenverantwortlich die Zuwendungsbestätigungen zu erstellen und zu unterzeichnen.
- (5) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.  
Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Ein Kassenprüfer ist von der Mitgliederversammlung zu wählen.  
Der Zweite Kassenprüfer wird durch den Kämmerer/Leiter der Finanzverwaltung der Gemeinde Oedheim gestellt.
- (7) Der Gemeinde Oedheim wird jährlich ein Kassenbericht zur Verfügung gestellt.

## § 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Genehmigung von Änderungen der Satzung (sofern Änderungen die Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
  - b) Behandlung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung.
  - c) Behandlung sonstiger Anträge zur Tagesordnung. Diese können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
  - d) Erlass von Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Beitragsordnung)
  - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
  - g) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstandes,
  - h) Wahl eines Kassenprüfers, der über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten hat. Der Kassenprüfer wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausfall oder Ausscheiden eines Kassenprüfers, wird dessen Nachfolger von der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit gewählt. Zwischenzeitlich genügt es, wenn nur ein Kassenprüfer der Mitgliederversammlung berichtet. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit Prüfungen der Kasse vorzunehmen.  
Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein.
  - i) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - j) die Auflösung des Vereins.

## § 15 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereines.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.  
Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Oedheim. Auswärtige Mitglieder werden per E-Mail oder schriftlich eingeladen.
- (4) Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse des Mitgliedes.  
Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- (5) Alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind zur Verschwiegenheit über interne Angelegenheiten des Vereins verpflichtet.
- (6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom ersten oder zweiten Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen beantragt, oder wenn es die Interessen des Vereins verlangen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben ist.

## § 16 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (2) Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereines. Jedes anwesende Mitglied hat genau eine Stimme. Die Kumulation oder das Übertragen von Stimmen ist nicht möglich. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dagegen sind. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung geheim und schriftlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Für einen erforderlichen zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der Stimmen. Änderungen dieser Satzung benötigen in jedem Falle einer

Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse über personelle Angelegenheiten sind in geheimer Wahl durchzuführen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, kann jedoch einen nicht-öffentlichen Teil enthalten.

- (8) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl für ein Amt zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

- (9) Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten und kurz vor der Versammlung das Zugangspasswort in Textform mitgeteilt.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Sind weder eine Präsenz- noch eine Online-Versammlung möglich, können Beschlüsse, abweichend von § 32 Abs. 2 BGB, auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Ein gültiger Beschluss ist nicht abhängig von einer Mindestzahl abgegebener Stimmen. Voraussetzung für einen gültigen Beschluss ist, dass sich mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen. Lassen geltende Vorschriften oder organisatorische Beschränkungen nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern bei Präsenzversammlungen zu, haben die nicht teilnehmenden Mitglieder die Möglichkeit, ihre Stimme vor der Versammlung schriftlich abzugeben.

- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- e) die Tagesordnung,

- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Jastimmen, Zahl der Neinstimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- g) die Art der Abstimmung,
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 17 - Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem einzelnen Mitglied, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 18 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oedheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Oedheim zu verwenden hat.

## § 19 - Datenschutzklausel

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - a) Speicherung,
  - b) Bearbeitung,
  - c) Verarbeitung,
  - d) Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - c) Sperrung seiner Daten,

- d) Löschung seiner Daten.
- (4) Mit Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## § 20 - Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.11.2024 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schlussbemerkung:

Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.